

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.09.2013

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes****Artikel 1**

§ 80 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter, deren oder dessen Amtszeit am 1. November 2014 oder später beginnt, kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 gewählt werden, wer noch nicht 67 Jahre alt ist. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Wahlen von Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die erforderlich werden, weil
 1. die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber nach dem 30. September 2013 vor Ablauf einer Amtszeit von acht Jahren aus dem Amt ausscheidet oder
 2. der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber nach dem 30. September 2013 eine Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand nach § 83 zugestellt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetzentwurf soll das höchstzulässige Lebensalter für die Wählbarkeit für das Amt einer kommunalen Hauptverwaltungsbeamtin oder eines kommunalen Hauptverwaltungsbeamten (HVB) um zwei Jahre angehoben werden. Gewählt werden kann dann, wer noch nicht 67 Jahre alt ist. Die Anhebung ist im Hinblick auf die entsprechende Neubestimmung der beamtenrechtlichen Altersgrenze, aber auch wegen der allgemeinen demografischen Entwicklung geboten. Sie wird zudem dazu führen, dass sich der Kreis der potenziellen Bewerberinnen und Bewerber um das Amt einer oder eines HVB erweitern kann.

Anlass für die Anhebung des höchstzulässigen Wählbarkeitsalters gerade zu diesem Zeitpunkt gibt die parallel dazu beabsichtigte Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Synchronisierung der Amtszeiten der HVB mit der Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretungen der Kommunen. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die Amtszeiten der HVB, die nach dem 31. Oktober 2014 beginnen werden, sukzessive nach Maßgabe von Übergangsregelungen auf fünf Jahre zu verkürzen. Ohne die Anhebung des Wählbarkeitsalters könnten HVB bei einer Amtszeit von künftig regelmäßig fünf Jahren statt wie bisher bis zur Vollendung des 73. Lebensjahres nur noch bis zum 70. Lebensjahr im Amt sein.

Die vorgesehene Anhebung des Höchstalters für die Wählbarkeit für das Amt einer oder eines HVB soll, wie die Synchronisierung selbst einschließlich der Übergangsregelungen, grundsätzlich diejenigen Wahlen erfassen, die für einen Amtszeitbeginn am 1. November 2014 oder später stattfinden. Für einen Amtszeitbeginn am 1. November 2014 werden mehr als die Hälfte aller hauptamtlichen

HVB im Land gewählt. In vielen dieser Kommunen sollen schon in nächster Zeit die parteiinternen Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber beginnen. Dies vor allem auch deshalb, weil beabsichtigt ist oder zum Teil von den Vertretungen sogar schon beschlossen wurde, die Wahl der oder des HVB mit dem Termin zur Wahl des Europäischen Parlaments im Mai 2014 zusammenzulegen. Mit diesem Gesetzentwurf soll deshalb auch möglichst schnell Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, ob bei den diesbezüglichen parteiinternen Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mögliche Kandidatinnen und Kandidaten, die am Wahltag älter als 64, aber noch nicht älter als 66 Lebensjahre sein werden, in die Auswahl einzubeziehen sind.

II. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf schwerbehinderte Menschen und auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes oder der Kommunen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Anhörungen

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat sich im Rahmen der Anhörung zu dem die beabsichtigte Synchronisierung betreffenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften dahin gehend geäußert, dass sie keine Einwände gegen die Anhebung des Wahlbarkeitsalters von HVB auf die Vollendung des 67. Lebensjahres habe.

Der Anregung der Arbeitsgemeinschaft, hinsichtlich des Wahlbarkeitsalters nicht mehr wie bisher auf den Wahltag, sondern auf den Tag des Amtsantritts abzustellen, um dadurch die Dispositionsmöglichkeiten, die sich mit der Festlegung eines Wahltermins durch die Vertretung ergeben, einzuschränken, wird nicht gefolgt. Mit der im Zuge der Synchronisierungsgesetzgebung beabsichtigten Koppelung der Wahl der HVB mit der Wahl der Abgeordneten der Vertretungen und dem damit von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmenden Wahltag entfällt grundsätzlich die Möglichkeit der Vertretungen, über den Wahltag zu disponieren. Auch die nach erfolgter Synchronisierung in Einzelfällen noch vorhandene Notwendigkeit, den Wahltermin für eine einzelne Direktwahl durch die Vertretung zu bestimmen, macht es nicht erforderlich, von der bisher problemlos praktizierten Regelung abzuweichen, wonach es auf das Wahlbarkeitsalter am Wahltag ankommt. Darüber hinaus hängt der genaue Tag des Amtsantritts einer oder eines HVB von verschiedenen Umständen ab und ist - anders als der von der Vertretung festzulegende Wahltag - im Voraus nicht sicher bekannt. Die im Gesetzentwurf beibehaltene Regelung gewährleistet damit die größere Rechtssicherheit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift enthält die notwendigen Regelungen zur Umsetzung des Gesetzesziels. Dabei wird die Anhebung des Wahlbarkeitsalters beginnend mit denjenigen HVB-Wahlen vorgenommen, die auch als erste von den Übergangsregelungen des Gesetzentwurfs zur Synchronisierung der HVB mit den Vertretungswahlen erfasst werden sollen. Eine noch früher wirksam werdende Anhebung des Wahlbarkeitsalters ist schon deshalb nicht möglich, weil sonst in bereits laufende Wahlvorbereitungshandlungen eingegriffen würde. Für HVB-Wahlen mit einem Amtszeitbeginn vor dem 1. November 2014 verbleibt es grundsätzlich (siehe aber Nummer 2) bei dem bisherigen Wahlbarkeitsalter von noch nicht 65 Jahren - und damit auch der bisherigen Bestimmung des § 80 Abs. 4 Nr. 1 NKomVG.

Nummer 2 der Vorschrift (§ 80 Abs. 4 Satz 3 NKomVG neu) enthält eine Vorverlagerung der Anhebung des Wahlbarkeitsalters für die erforderliche Neuwahl der oder des HVB in allen Fällen vorzeitiger Amtszeitbeendigung. In diesen Fällen können die Wahlvorbereitungen „naturgemäß“ frühestens zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem die gesetzliche Anhebung des Wahlbarkeitsalters bereits in Kraft getreten ist oder deren Inkrafttreten jedenfalls unmittelbar bevorsteht.

Zu Artikel 2:

Die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes berücksichtigt, dass viele Kommunen, in denen eine oder ein HVB für einen Amtszeitbeginn am 1. November 2014 zu wählen ist, eine Zusammenlegung dieser Wahl mit der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament im Mai 2014 beabsichtigen. Für diese Wahlen werden die parteiinternen Bewerberaufstellungsverfahren deshalb auch bereits in den nächsten Monaten beginnen.